

**Vorstellung des Gutachtens „Rechtliche Kurzstellungnahme
zur Vereinbarkeit des Bauantrags der Fraport AG für den 2. BA Terminal 3 Flugsteig G
mit den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2017“
der Rechtsanwälte Dr. Masing und Dr. Schiller**

1. Anlass für das Gutachten/Rolle des HMWEVL

- Bauantrag der Fraport AG vom 16.08.2017 für den Neubau des 2. Bauabschnittes (BA) Terminal 3
- Baugenehmigungsbehörde ist Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main. Sie hat auch über bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden. Grundlage: Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) des seinerzeitigen HMWVL vom 18.12.2007
- Bauaufsicht kann – wie geschehen – eine Stellungnahme des HMWEVL einholen. Bindungswirkung entfaltet diese Stellungnahme nicht. Bauaufsicht beurteilt Sachverhalt in eigener Zuständigkeit

2. Gegenstand des Gutachtens/Fragestellung

- Gegenstand des Gutachtens ist das tatsächlich dem Bauantrag vom 16.08.2017 zugrunde liegende Vorhaben. Der Bauantrag betrifft alle drei geplanten Bauphasen des Pier G nebst Kopfbau.
- Gutachtenfrage:
„Handelt es sich bei dem Vorhaben der Fraport AG, das dem Bauantrag vom 16.08.2017 zugrunde liegt, in bauplanungsrechtlicher Hinsicht um eine Ausnutzung des PFB zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main vom 18.12.2007 oder um ein nicht davon umfasstes und damit nicht durch die Planfeststellung legitimes Vorhaben?“

3. Ergebnisse des Gutachtens

- Das Bauvorhaben entspricht den im PFB enthaltenen bauplanungsrechtlichen Festlegungen, d. h.:
- Bei dem Vorhaben handelt es sich in bauplanungsrechtlicher Hinsicht um eine Ausnutzung des PFB zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main vom 18.12.2007.
- Planfeststellungsbehörde hat damit keinen Anlass und keine Möglichkeit, in ihrer von der Baugenehmigungsbehörde erbetenen Stellungnahme dem Vorhaben entgegenzutreten.

4. Wesentliche Erwägungen/Prüfungsgegenstände der Gutachter

- Übereinstimmung mit den bauplanungsrechtlichen Festlegungen für Hochbauten des PFB
 - Vorhaben entspricht Zweck der planfestgestellten Flächen (Passagier- und Gepäckanlagen).
 - PFB trifft keine Festlegung, dass Zweckbestimmung des Terminals 3 nur bestimmte Verkehre sein sollen und andere Verkehre ausgeschlossen werden.
 - Seinerzeitige Erwartung der Fraport, welche Art von Verkehren auf dem ausgebauten Flughafen abgewickelt werden wird, ist nicht vom verfügbaren Teil des PFB umfasst. Es handelt sich um eine Prognose.
 - Mindestumsteigezeit von 45 Minuten gebietet keine Nutzung oder Nutzungsquote für Umsteigevorgänge.
- Übereinstimmung mit dem im PFB festgesetzten Maß der baulichen Nutzung
 - Lediglich geringes Hervortreten bestimmter geplanter Gebäudeteile über die festgesetzten Baugrenzen.
 - PFB lässt dies zu; Entscheidung obliegt der Bauaufsicht.
- Erschließung gesichert
 - Nebenbestimmung des PFB, wonach „landseitiger Ast“ des Passagier-Transfer-Systems (PTS) in zeitlichem Zusammenhang mit Errichtung des T 3 zu realisieren ist, kann erfüllt werden.
 - Fehlende PTS- und Gepäckförderanlagen- (GFA-)Anbindung zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der 1. Bauphase unschädlich, da Erschließung in diesem Übergangszeitraum angesichts reduzierter Mengengerüste anderweitig möglich.
 - Die durch den PFB vorgesehenen Trassenkorridore für PTS, GFA-Anbindung und landseitige Erschließung des T 3 werden durch das dem Bauantrag zugrunde liegende Vorhaben nicht in Frage gestellt.
- Keine unzulässige Abschnittsbildung
 - Einheitliche Baugenehmigung für Gesamtvorhaben (1.-3. Bauphase) beantragt und Gegenstand der Stellungnahme des HMWEVL.

Das Gutachten ist auf der Website des HMWEVL abrufbar:

<https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/20171221112437.pdf>